

STAND: 04.2024

Richtlinien der Gemeinde Nußloch für Veranstaltungen vom 17. April 2024

1. Allgemeines

Jede/r Verein/Schule/Kirche/ortsansässige Partei und die Feuerwehr Nußloch hat das Recht im Gemeindegebiet oder den Liegenschaften der Gemeinde Nußloch Veranstaltungen durchzuführen. Alle Vereine, Schulen, Kirchen, ortsansässige Parteien und die Feuerwehr sind gleichgestellt. Die Verwaltung erstellt jedes Jahr den Veranstaltungskalender für das folgende Jahr. Jede öffentliche Veranstaltung muss der Verwaltung gemeldet werden.

In der folgenden Richtlinie werden Verein, Schulen, Kirchen, ortsansässige Parteien und die Feuerwehr unter dem Begriff Gruppierung zusammengefasst.

2. Meldungen und Meldeschluss

- (1) Die Meldungen für die Veranstaltungen müssen an Veranstaltungskalender@nussloch.de gesendet werden. Die Meldung muss den Namen/Titel der Veranstaltung, den Veranstalter, den Veranstaltungsort, Datum und Uhrzeit beinhalten.
- (2) Der Meldeschluss für die Nennung der Veranstaltungen des Folgejahres und des ersten Quartals des darauffolgenden Kalenderjahres im Veranstaltungskalender ist am 15. Oktober des laufenden Jahres.
- (3) Eine Woche vor der Vereinsvertretersitzung werden das Gebäudemanagement und der Veranstaltungsmanager die Meldungen sichten und besprechen.
- (4) Meldungen nach dem Stichtag 15. Oktober. des laufenden Jahres müssen bei der Vereinsvertretersitzung thematisiert und genehmigt werden.
- (5) Nachmeldungen nach Verabschiedung des Veranstaltungskalenders sind möglich, benötigen jedoch die Zustimmung der Gruppierung, die für diesen Termin bereits eingetragen ist.

3. Genehmigung

- (1) Nach der Meldung einer Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist diese nicht automatisch genehmigt. Die Genehmigung erfolgt über das Gebäudemanagement der Gemeinde Nußloch auf Antrag des Nutzers.
- (2) Die Genehmigung in nicht gemeindeeigenen Räumlichkeiten erfolgt mit der Verabschiedung des Veranstaltungskalenders in der Vereinsvertretersitzung. Bis dahin sind die Veranstaltungen noch nicht genehmigt.

- (3) Wird die unter Nr. 2 Absatz (5) genannte Nachmeldung von der Gruppierung, die für diesen Termin bereits eingetragen ist, abgelehnt, verweigert die Verwaltung die Veranstaltung.

4. Übergeordnete Veranstaltungen

- (1) Alle Termine von Veranstaltungen, die durch die Gemeinde Nußloch veranstaltet werden, haben im Veranstaltungskalender Vorrang.
- (2) Großveranstaltungen für die gesamte Bürgerschaft sind ebenfalls vorrangig zu behandeln.
- (3) Veranstaltungen oder Termine, die durch übergeordnete Institutionen festgelegt wurden, sind ebenfalls vorrangig zu behandeln.
- (4) Traditionsveranstaltungen, die seit über 10 Jahren stattfinden, sollen ebenfalls Vorrang vor anderen Veranstaltungen haben.

5. Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet (Lindenplatz, Park, Rathauptreppe, Friedhof etc.)

- (1) Der Lindenplatz wird für folgende Veranstaltungen genutzt:
 - a. Narrendorf
 - b. Brunnenfest
 - c. Kerwe
 - d. Benzenickelbazar
- (2) Bis zu drei weitere Veranstaltungen sind auf Antrag der Gruppierung durch eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung zu genehmigen. Der Gemeinderat wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Dabei wird einer Veranstaltung als solche definiert, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Die Veranstaltungsdauer ist größer 5 Stunden.
 - b. Die Veranstaltungsdauer geht über 21:00 Uhr hinaus. Ausnahme sind Freitag und Samstag, hier geht die Veranstaltung über 22:00 Uhr hinaus
 - c. Die Veranstaltung ist nicht autark und bedarf erheblicher Infrastruktur (Wasser, Strom, Hütten, etc.)
- (3) Der Antrag ist bis spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Wird der Antrag nach der Antragsfrist in Nr. 2 Absatz (3) gemeldet, gilt Nr. 2 Absatz (5).
- (4) Die Vergabe der weiteren Veranstaltungen erfolgt nach dem Windhund-Prinzip.
- (5) Veranstaltungen die nach Nr. 5 Absatz (2) nicht als solche definiert werden, laufen unter Zusammenkünften und können 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Verwaltung gemeldet werden. Auch hier gilt Nr. 2 Absatz (5) wenn der Antrag nach der Antragsfrist in Nr. 2 Absatz (2) gestellt wird.

6. Sonderrecht für die Nutzung des Brunnenfelds für die Gruppierung

- (1) Die Gruppierung besitzt ein Sonderrecht für die Buchung des Brunnenfelds. Bis zum 15. März kann das Brunnenfeld für das Folgejahr reserviert werden.
- (2) Ab 1. April werden die Termine für das Folgejahr durch das Gebäudemanagement an die gesamte Bürgerschaft der Gemeinde vergeben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen „Richtlinien der Gemeinde Nußloch für die Aufstellung des Veranstaltungskalenders“ vom 15. Oktober 2020 tritt damit außer Kraft.

Nußloch, den 17. April 2024

gez. Joachim Förster
Bürgermeister